

Religionspolitische Thesen

Winfried Kretschmann MdL und Sven Giegold MdEP

5 I. Grundsätzliche Erwägungen

Hannah Arendt sagte: Der Sinn von Politik ist Freiheit. Es ist also konstitutiv für den modernen Verfassungsstaat, die Freiheit des Menschen in ihren unterschiedlichen Ausprägungen sicherzustellen. Er tut das sinnvollerweise dadurch, dass er seinen Bürger_innen den Rahmen für ihre Freiheit schafft und diesen wahrt, in dem sie
10 denken, glauben, hoffen und handeln können, wie es Ihnen ihr inneres Gewissen eingibt. Innerhalb dieses vom Staat geschaffenen Rahmens kann sich der Einzelne frei entfalten. Der Staat kann nicht die Freiheit selbst schaffen. Sie muss vom einzelnen Individuum ergriffen werden (Jeanne Hersch). Unser demokratisches und freiheitliches Gemeinwesen ist damit umgekehrt auch auf Bürger_innen angewiesen,
15 die mit ihrer Freiheit etwas anzufangen wissen.

Damit sich diese vom Einzelnen ergriffene Freiheit nicht in Egoismen verrennt und auch nicht wirkungslos verpufft, braucht es Grenzen der materiellen Ungleichheit und Unsicherheit. Das gelingt zuvorderst durch die Garantie sozialer Rechte und öffentliche Güter. Der Staat ist dabei Garant dieser Rechte und Güter, aber möglichst
20 nicht selbst Produzent oder Dienstleister. Hierzu braucht er Gemeinschaften. Denn gemeinsame Werte sind nicht einfach schon da; sie werden von Gemeinschaften gestiftet, gelebt, vermittelt und geschärft. Der Mensch ist ein Gemeinschaftswesen, kein „lonesome cowboy“. Gerade in Zeiten starker Individualisierung stiften solche Gemeinschaften für den Einzelnen Sinn und stärken seine Identifikation mit dem
25 Ganzen. Diese sinnstiftende Gemeinschaft ist uns Grünen nicht unbekannt aus der Solidarität, die wir in Umweltgruppen, Frauengruppen, Friedensgruppen und neuen sozialen Bewegungen oder Wohngemeinschaften erfahren haben und erfahren. Insofern ist die Gesellschaft nicht einfach die Summe aller Individualisten, sondern immer auch die „Gemeinschaft der Gemeinschaften“.

Der Staat wiederum lebt nicht unabhängig von der Gesellschaft, sondern wird von dieser „Gemeinschaft der Gemeinschaften“ getragen. Sie unterstützen das Individuum beim Gebrauch seiner Freiheit. Sie helfen dem Einzelnen mit ihren Traditionen, Bräuchen und Strukturen, den staatlichen Freiheitsrahmen sinnvoll auszufüllen. Sie bilden dadurch das Wertefundament aus, auf dem der Staat überhaupt erst existieren kann. Deshalb muss er sinnstiftende Gemeinschaften fördern, weil er selber keinen Sinn stiften kann und – wenn er freiheitlich bleiben will – auch nicht darf. Sie in den privaten Raum abdrängen zu wollen, ist kontraproduktiv für die Entwicklung einer funktionierenden Zivilgesellschaft.

Das bisher Gesagte gilt für sämtliche Grundrechte des Menschen, die man vielleicht noch präziser Grundfreiheiten nennen könnte. Zu ihnen gehört unbestritten auch die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, wie sie für unseren Rechtskreis in Art 4 GG und Art. 9 EMRK festgelegt ist. Angewandt auf diese Grundfreiheit bedeutet das bisher Gesagte: Religion ist so lange Privatsache, wie es darum geht, dass das Individuum den staatlich freigehaltenen Leerraum mit seiner Freiheit füllt. Bei diesen allerpersönlichsten Entscheidungen hat der Staat nichts verloren, er darf dabei nicht reinreden, sonst würde er seine Kompetenzen freiheitswidrig überdehnen.

Religion ist aber da keine Privatsache mehr, wo sie als Gemeinschaft – das Grundgesetz formuliert technischer: als Religions- oder Weltanschauungsgesellschaft – Teil der Zivilgesellschaft ist und damit für ein demokratisches Gemeinwesen und für den Staat konstitutiv wird. Im wohlverstandenen Eigeninteresse fördert der Staat die Gemeinschaften, die seine Bürger_innen zum Gebrauch und zur Ausfüllung ihrer Freiheit befähigen, weil er es selbst nicht kann und darf. Dieser korporative Aspekt der Religionsfreiheit kommt in der Debatte oft zu kurz.

Es ist gut, dass die Verfassung die Bundesrepublik als säkularen und nicht als laizistischen Staat entwirft. Das bedeutet nämlich: Trennung ja, aber verstanden als kooperative und nicht als strikte Trennung, weil der Staat von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften profitiert.

Diese kooperative Trennung hat das Bundesverfassungsgericht bereits 2003 in einem Urteil vertreten, als es formulierte: „Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen.“¹ Diesem Verständnis des säkularen Staates als eines von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften getrennten, ihnen aber dennoch wohlwollend kooperativ zugewandten fühlen auch wir uns verpflichtet und wenden uns damit zugleich gegen eine Position, die die strikte Trennung fordert und die wir daher als laizistisch beschreiben.

Die Religionsgemeinschaften bilden Werte aus, die die Bürger_innen in das Gemeinwohl einbringen, sie bilden Sozialformen und Organisationen aus, in denen diese gelebt werden können, und sie können dadurch auch zum kritischen Korrektiv für den Staat selbst werden. Darüber hinaus verweisen sie auf den Transzendenzbezug, den die Religionen haben und der einen kulturellen Mehrwert darstellt. Dieser Transzendenzbezug ist nur in religiösen Denk- und Sprachmustern aussagbar und lässt sich in säkulare Sprache nicht vollständig übersetzen. Insofern geht eine grundsätzliche Dimension von Kultur verloren, wenn die Religion verloren geht. Auch aus diesem Grund sollte der säkulare Staat ein kooperatives Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften suchen, weil weder er noch andere die Lücke füllen könnten, die ein Verlust der Religion in der Gesellschaft hinterließe.

Das bedeutet zugleich – natürlich und notwendigerweise! – religiöse und weltanschauliche Pluralität und die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe verschiedenster Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Die besonderen Regelungen für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften waren schon zu Zeiten des Grundgesetzes nicht exklusiv gedacht, sondern bewusst offen gehalten, um Inklusion und dadurch Pluralität zu ermöglichen. Seit den Zeiten der Entstehung des Grundgesetzes hat sich die religiöse Landschaft der Bundesrepublik weiter pluralisiert.

¹ BVerfG 2 BvR 1436/02 vom 24.09.2003, B II. 4 aa Abs. 43.

Wir sind der Auffassung, dass diese Pluralität nicht Verfall oder Bedrohung, sondern Bereicherung bedeutet. Obwohl das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes für eine solche religiöse Pluralität offen ist, ist diese jedoch bislang nicht umgesetzt worden. Das scheint uns heute die vordringlichste Aufgabe zu sein. Das bedeutet für uns zuallererst, die islamischen Gemeinschaften darin zu unterstützen, in die Strukturen des deutschen Religionsverfassungsrechtes hineinzuwachsen.

Als säkularer Staat diese religiöse Pluralität zu gewährleisten, ist zwar anstrengender und schwieriger, als durch Laizismus alles Religiöse aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen, aber es ist freiheitlicher. Denn die kooperative Trennung befreit die Politik von falschem Erwartungsdruck und bewahrt den Staat vor Allmachtsphantasien, gerade weil sie die Freiheit ihrer Bürger_innen nur gewährleistet und nicht schon ausfüllt. Der Laizismus ersetzt hingegen tendenziell Religion durch Zivilreligion und maßt sich damit an, den Freiheitsraum der Bürger_innen ganz oder teilweise schon auszugestalten. Die extremste Spielart einer solchen Zivilreligion ist der Nationalismus. Die staatliche Neutralität gilt nämlich nicht nur gegenüber Religionen, sondern gegenüber allen Weltanschauungen. Auch eine agnostische oder eine religionskritische Position ist eine weltanschauliche Haltung, die sich der Staat in seiner gebotenen Neutralität nicht zu eigen machen darf. Das übersieht die laizistische Position. Gegen solche pluralismus- und damit freiheitsfeindlichen Versuchungen und Gefährdungen ist die säkulare Verfassung des Staates und die kooperative Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften ein wirksames Gegenmittel.

Doch diese kooperative Trennung schützt nicht nur den Staat vor Alleinvertretungsansprüchen, sondern auch die Religionsgemeinschaften. Die Prägekraft der christlichen Kirchen, die unser Land lange bestimmt hat, nimmt ab, die Kirchen haben ihre exklusive Deutungshoheit verloren. Der säkulare und deshalb religiös und weltanschaulich neutrale Staat mutet ihnen stattdessen zu, sich in einem pluralen und säkularen Umfeld zu behaupten. Doch das fordert sie heraus, anschlussfähig an die Gesellschaft und zeitgenössisch zu bleiben, statt sich von der Gesellschaft abzukapseln. Denn eine vollständig ins Private zurückgedrängte Religion wäre viel anfälliger für solche Tendenzen und damit auch für Fundamentalismen, weil sie sich der gesellschaftlichen Diskussion nicht mehr zu stellen brauchte.

Das bedeutet, dass die Präsenz von Kirchen und Religionsgemeinschaften im öffentlichen, gesellschaftlichen Raum für beide Beteiligte – Staat und Religionsgemeinschaften – Vorteile bringt. Sie ist also nicht nur tolerabel, sondern im Gegenteil wünschenswert, ja geradezu unerlässlich. Wir setzen uns deshalb für eine im zweifachen Sinne „aktive“ Religionsfreiheit ein: eine Religionsfreiheit, die vom Staat aktiv gefördert wird und die deshalb von Bürger_innen mit Hilfe der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zum Wohle der ganzen Gesellschaft aktiv mit Leben erfüllt werden kann und muss.

Daran erkennt man schon, dass die Standpunkte und Lebensäußerungen der Religionsgemeinschaften für uns nicht sakrosankt oder unkritisch sind. Religionsgemeinschaften, die sich im säkularen Staat bewegen, müssen ihre Positionen erklären und es aushalten, dafür auch kritisiert zu werden. Nur kann ihnen niemand verbieten oder vorschreiben, was und wie sie im Rahmen des Grundgesetzes denken und ihre Freiheit ausfüllen.

Auch innerhalb der kooperativen Trennung setzt der Staat allerdings legitimerweise Grenzen für die Entfaltung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, um die Gesellschaft vor Extremismus und Fundamentalismus in der Religion zu schützen und die Orientierung an den Grundrechten zu stärken. Um seiner Freiheitlichkeit willen ist der Staat jedoch gut beraten, seine Grenzziehungen mit Maß und Mitte zu bemessen. Insofern kritisieren wir sehr wohl manche kirchliche Positionen und Praktiken. Deutlich zu unterscheiden ist dabei jedoch zwischen dieser konkreten Einzelkritik und einer pauschalen Religions- bzw. Organisationenkritik. Nur weil man bestimmte Standpunkte einzelner Kirchen und Religionsgemeinschaften kritisiert, sollte man nicht gleich das Religiöse als solches kritisieren. Hier schütten manche das Kind mit dem Bade aus. Über Manches in der Beziehung zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften muss man diskutieren und hierzu Reformen auf den Weg bringen. Kooperative Trennung bedeutet dann aber auch, dass Reformen im Verhältnis von Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften nicht an diesen vorbei oder gegen sie, sondern wo immer möglich im partnerschaftlichen Gespräch mit ihnen zu realisieren sind.

Die konsequente Umsetzung und Weiterentwicklung der kooperativen Trennung von Staat und Kirchen heißt für uns deshalb das Ziel, nicht Laizismus im Sinne möglichst weitgehender Trennung des Staates gegenüber der Religion. Eine kritische Durchsicht des bestehenden Systems der kooperativen Trennung, vor allem im

5 Hinblick auf mehr Pluralität, birgt aus unserer Sicht für den Staat wie für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nur Vorteile. Wer diese bewährte kooperative Trennung von Staat und Religion abschaffen will und stattdessen eine möglichst weitgehende Entflechtung von Staat und Religion anstrebt, ist deshalb aus unserer Sicht begründungspflichtig und muss genau erklären, was sich dadurch

10 verbessern würde.

II. Konkretisierungen

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Erwägungen wollen wir nun zu den konkreten Fragen Stellung beziehen, die uns aktuell am vordringlichsten erscheinen und Lösungsansätze dazu vorschlagen. Dabei ist natürlich zu beachten, dass wir in den
5 Ländern unterschiedliche rechtliche Situationen und Regelungen haben, so dass nicht alle Aussagen auf alle Länder in gleicher Weise zutreffen.

Feiertagsschutz

- Teilweise harte Auseinandersetzungen um den Schutz der Feiertage, v.a. der sog.
10 „Stillen Feiertage“ in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass der gesellschaftliche Konsens hierüber neu errungen werden muss. Diese Debatte muss in den Bundesländern geführt werden, da das Feiertagsrecht Ländersache ist. Wegen der unterschiedlichen Traditionen der einzelnen Bundesländer muss es uns nicht irritieren, wenn dabei unterschiedliche Lösungen herauskommen.
- 15 Die laizistische Antwort darauf wäre, sämtliche christlich begründete Feiertage in den Bereich des Privaten abzudrängen, um Konflikten darüber aus dem Weg zu gehen. Dass es aber für die Gesellschaft im Ganzen von Bedeutung ist, an einigen wenigen Feiertagen gemeinsam innezuhalten und sich „seelisch zu erheben“, wie es das GG formuliert, und dass dies eines geschützten Raumes bedarf, wird dabei ignoriert.
- 20 Deshalb halten wir im Sinne einer kooperativen Trennung an solchen Feiertagen fest, stellen sie jedoch einer neu zu findenden gesellschaftlichen Verständigung anheim. Dabei werden eventuell einige Feiertage, die heute noch z.B. durch Tanzverbote besonders geschützt sind, diesen besonderen Schutz verlieren und stattdessen in den allgemeinen Feiertagsschutz eingeordnet werden.
- 25 Der grundgesetzliche Schutz der Sonn- und Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ (GG, Art. 139 WRV) steht für uns hingegen nicht zur Debatte. Die Gliederung der Zeit durch regelmäßig wiederkehrende arbeitsfreie Phasen ist ein „Geschenk“ der Gläubigen an die ganze Gesellschaft. Gerade als Grüne sehen wir in diesem Wochentag mit Grenzen für Konsum und Erwerbsarbeit
30 einen besonderen Wert.

Die hessische grüne Landtagsfraktion hat 2012 zum Feiertagsschutz ein Papier vorgelegt,² aus dem wir einige Anregungen aufgreifen möchten:

1. Schutz besonderer religiöser Feiertage aller Religionen durch Freistellungsregelungen für Beruf und Schule;
2. Staatlicher Schutz der Arbeitsruhe für gesetzliche Feiertage und Sonntage, sowie der Gottesdienste;
3. Jedoch kein generelles Tanzverbot und Vorgaben für Rundfunksendungen mehr an „normalen“ Feiertagen. Dies bleibt jedoch bestehen für einige wenige Feiertage, die einen besonderen Schutz genießen sollten. Welche dies im Besonderen sind, muss in einer neuen gesellschaftlichen Verständigung unter Beteiligung der Kirchen und anderer Akteure bestimmt werden. Aus unserer Sicht gehören dazu der Karfreitag und Allerheiligen bzw. Totensonntag.

Kirchliches Arbeitsrecht

Vor allem in diesem Feld ist in jüngster Vergangenheit Vieles infrage gestellt worden, seien es Kündigungen wegen Loyalitätsverstößen oder die Praktiken der Lohnfindung und Mitbestimmung. Gerade in dieser teilweise hitzigen Diskussion braucht es aber den besonnenen Blick auf die Grundsätze, um sich nicht von Vordergründigem einnehmen zu lassen. Wir betonen noch einmal explizit: Wir setzen uns als Christen in unseren Kirchen dafür ein, dass eine lesbische Ärztin oder ein geschiedener wiederverheirateter Erzieher sehr wohl in kirchlichen Einrichtungen arbeiten können, weil wir der Überzeugung sind, dass ihre Mitarbeit den kirchlichen Verkündigungsauftrag nicht infrage stellt. Zudem meinen wir, dass das Streikrecht ein soziales Grundrecht darstellt, das mit dem Tendenzschutz und dem kirchlichen Selbstverwaltungsrecht vereinbar ist. Gerade bei den großen christlichen Anbietern im Sozialmarkt halten wir die Versagung dieses Grundrechts für unangemessen. Darin sind wir mit den Kritikern einig.

² <http://www.gruene-hessen.de/landtag/files/2012/03/Beschluss-Feiertage-2.pdf>

5 Doch die laizistische Antwort macht es sich zu einfach, wenn sie sowohl die staatlich definierten Mindestanforderungen des Diskriminierungsschutzes als auch die allgemeinen Regelungen der Lohnfindung und Mitbestimmung auch für die Religionsgemeinschaften in Geltung setzen und ein davon abweichendes Recht nicht tolerieren möchte. Allenfalls ein eng begrenzter Raum von verkündigungsnahen Tätigkeiten wird meist davon ausgenommen.

10 Damit wird sie aber in mehrfacher Hinsicht der Situation nicht gerecht: Zum einen würde der Staat damit beginnen, den Freiheitsraum nicht nur zur Verfügung zu stellen, sondern ihn auch schon auszugestalten. Das ist jedoch Sache der Bürger_innen und ihrer Gemeinschaften.³ Ferner ist es anmaßend, gerade auch Mitarbeiter_innen außerhalb von Leitungsfunktionen in vielen diakonischen Einrichtungen den dienenden oder verkündigenden Geist und Charakter ihrer Arbeit pauschal abzusprechen.

15 Zum anderen übersieht sie, dass mit dem Tendenzschutz z. B. auch für politische Parteien oder Gewerkschaften ein Instrument besteht, das ganz ähnliche Wirkungen entfaltet: Auch die Geschäftsstelle einer politischen Partei muss keine Angehörigen anderer Parteien in ihrer Mitarbeiterschaft dulden.

20 Die Antwort, die wir vorschlagen, setzt jedoch anders an. Wir wollen nicht die Kompetenz der Bürger_innen und ihrer Gemeinschaften bestreiten, den staatlich gewährten Freiheitsraum selbständig auszufüllen. Dazu wurde in den Anfängen der Bundesrepublik das Prinzip des Vorrangs freier Träger vor den staatlichen installiert. Es hat wirksam dafür gesorgt, dass kein staatliches Trägermonopol entsteht. Es schafft und garantiert damit eine Pluralität von Hilfeangeboten, die auf das Bedürfnis sowohl von Hilfeempfangenden als auch von Mitarbeitenden nach der religiösen oder weltanschaulichen Ausgestaltung sozialer Hilfeangebote antwortet und deshalb
25 zweifellos im Interesse des Staates und der Gesellschaft liegt.

³ Die Religionsgemeinschaften definieren selbst, „was ‚die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung erfordert‘, was ‚spezifisch kirchliche Aufgaben‘ sind, was ‚Nähe‘ zu ihnen bedeutet, welches die ‚wesentlichen Grundsätze der Glaubenslehre und Sittenlehre‘ sind und was als - gegebenenfalls schwerer - Verstoß gegen diese anzusehen ist.“ (so BVerfGE 70,138, dem wir zustimmen).

Es dient insofern der Ermöglichung der Ausübung der individuellen Religionsfreiheit beider Gruppen. Allerdings meinen wir auch, dass die Kirchen, wenn sie diesen Freiheitsraum beanspruchen, das christliche Profil ihrer Einrichtungen auch sichtbar machen müssen. Die Gewährung dieses Freiheitsraumes ist dazu da, dass er auch ausgefüllt wird. Dafür setzen wir uns als Christen in unseren Kirchen ein.

Das Vorrangprinzip freier Träger hat jedoch in verschiedenen Regionen Deutschlands zu einem faktischen kirchlichen Trägermonopol geführt und damit sein wichtigstes Ziel verfehlt, eine die Unterschiedlichkeit der Bürger_innen abbildende Pluralität der Angebote zu schaffen. Die lesbische Ärztin oder den geschiedenen wiederverheirateten Erzieher kann das im Einzelfall vor die Alternative stellen, entweder weite Wege zum Arbeitsplatz in Kauf zu nehmen oder unter einem Quasi-Berufsverbot zu stehen. Das ist im säkularen Staat nicht hinnehmbar.

Das Vorrangprinzip sollte jedoch beibehalten werden, weil es den Freiheitsraum schafft, den die Demokratie braucht. Es kommt aber erst vollständig zu seinem Ziel, wenn es wirksam eine echte Pluralität der Angebote fördert. Im Interesse solcher Pluralität, die sich an den (religiösen) Bedürfnissen der Bürger_innen orientiert, begrüßen wir die Bemühungen zur Gründung von muslimisch oder humanistisch geprägten Sozialverbänden ausdrücklich. Wir sehen staatliche Behörden in der Pflicht, diesen Prozess wohlwollend und unterstützend zu begleiten und ihm nicht unnötige bürokratische Hürden in den Weg zu stellen.

Darüber hinaus appellieren wir gerade im Respekt vor dem kirchlichen Selbstverwaltungsrecht an die Kirchen, ihr Selbstverwaltungsrecht verantwortungsvoll anzuwenden und die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auf die Gegebenheiten, die Anforderungen und die faktische Pluralität einer modernen Gesellschaft hin zu öffnen. Unsere Vorstellung einer kooperativen Trennung geht von einer beiderseitigen kooperativen Haltung aus. So wie es für uns selbstverständlich ist, dass der Staat die Kirchen wie andere gesellschaftliche Institutionen und freie Träger mit umfangreichen staatlichen Leistungen unterstützt, wünschen wir uns umgekehrt, dass die Kirchen ihre Anforderungen an Glaubwürdigkeit, Loyalität und Lebenszeugnis ihrer Mitarbeiter_innen nicht nur der Öffentlichkeit gegenüber begründen, sondern auch auf Zeitgemäßheit überprüfen und mit größerer Offenheit für individuelle Lebensentwürfe und Lebensweisen fortschreiben.

Zum anderen wollen wir spürbare Entlastungen für die Menschen schaffen, die nicht bei einem kirchlichen Arbeitgeber arbeiten wollen oder dürfen, damit sie wohnortnah einen ihnen entsprechenden Arbeitgeber finden können. Uns erscheint es dazu sinnvoll, am Vorrangprinzip grundsätzlich festzuhalten, es aber so

- 5 weiterzuentwickeln, dass es die Verschiebungen in der religiösen Landschaft der letzten Jahrzehnte berücksichtigt. Weil dies lange sträflich vernachlässigt bzw. überhaupt nicht bedacht wurde, klaffen heute der tatsächliche Bedarf an religiös geprägten Sozialeinrichtungen, wie er sich näherungsweise am jeweiligen Bevölkerungsanteil ablesen lässt, und der reale Bestand solcher Einrichtungen
- 10 teilweise eklatant auseinander. Dieser Ansatz muss in einer intensiven Debatte noch konkretisiert werden. Deshalb möchten wir über praktikable und unbürokratische Instrumente zur Umsetzung in einen offenen Dialog eintreten, der ausdrücklich die Kirchen mit einschließt.

15 **Staatsleistungen**

- Nicht erst seit dem Gesetzentwurf der LINKEN im Deutschen Bundestag ist der Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen (Art. 138 Abs. 1 WRV) erneut in Erinnerung gerufen worden. Die Kirchen signalisieren Gesprächsbereitschaft und auch wir sehen Vorteile, wenn Religionsgemeinschaften vom Staat finanziell
- 20 unabhängiger werden. Weil die Staatsleistungen in manchen kirchlichen Haushalten einen nennenswerten Anteil ausmachen und von ihrer angemessenen Ablösung mithin indirekt die Leistungen der Kirchen für die Gesamtgesellschaft abhängen, kann die laizistische Lösung dieser Aufgabe nicht verfangen. Zwischen den berechtigten Interessen der Bundesländer und den ebenso berechtigten Interessen
- 25 der Kirchen muss der Bundesgesetzgeber als Vermittler auftreten und in diesem Sinne ein mit beiden Parteien abgestimmtes Grundsatzgesetz zur Ablösung der historischen Staatsleistungen entwickeln.

Rechtssystematisch anders gelagert und auch politisch ein Sonderfall sind die Staatsleistungen an die jüdischen Gemeinden und den Zentralrat der Juden. Trotzdem ist es uns wichtig, an dieser Stelle zu betonen, dass sie hiervon nicht betroffen sind und von uns in keiner Weise angezweifelt werden.

5

Religionsunterricht

Der Islam gehört zu Deutschland. Gegenüber dieser schlichten und unbestreitbaren Tatsache ist die Realität des deutschen Religionsunterrichtes unbefriedigend. Auch die islamischen Verbände in Deutschland wollen einen konfessionellen islamischen Unterricht in der Regelschule. Dem Religiösen als eigenständigem Lebensbereich korrespondiert auch ein Recht jedes Kindes auf religiöse Bildung. Zugleich ist es in einem pluralistischen Gemeinwesen und bei der verbreiteten Angst vor dem Islam⁴ für den gesellschaftlichen Zusammenhalt unverzichtbar, den Respekt vor und den Dialog mit Andersdenkenden zum Lernziel zu machen und ethische Fragen auch mit allen Schüler_innen gemeinsam zum Thema zu machen.

Der laizistische Ansatz, statt konfessionell gebundenem Religionsunterricht ein religionskundliches Fach zu etablieren, beantwortet nur die zweite der anstehenden Fragen, statt beide legitimen Ansprüche zu einem Ausgleich zu bringen. Zudem übersieht er den gesellschaftlichen Nutzen, den ein konfessionell gebundener Unterricht hat, in dem der Staat wiederum einen Freiraum schafft, den nicht er, sondern die Bürger_innen und ihre Gemeinschaften füllen müssen. Damit nämlich schafft der Staat erst die Grundlagen, damit Kinder und Jugendliche von ihrer bürgerlichen Freiheit Gebrauch machen können. Insofern ist ein konfessioneller Religionsunterricht eine Voraussetzung für einen fundierten interreligiösen Dialog. Auch schützt der Religionsunterricht in der Regelschule vor fragwürdigem religiösem Extremismus.

⁴ Vgl. Religionsmonitor, S. 39.

Deshalb verbindet die moderne säkulare Antwort das eine mit dem anderen, indem der konfessionell differenzierte Religionsunterricht das Grundmodell bleibt, aber ergänzt wird durch integrative Unterrichtsphasen im Klassenverband. Dazu sind zwei Maßnahmen notwendig:

- 5 Erstens braucht es ein verstärktes staatliches Bemühen darum, dass es zu einer Pluralität von Religionsunterricht⁵ kommt, und insbesondere Initiativen zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes in allen Bundesländern.

Aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen in den Ländern ist die derzeitige Ausgestaltung des islamischen Religionsunterrichts jedoch noch nicht
10 flächendeckend befriedigend. Zu Recht wünschen sich die islamischen Verbände einen islamischen Religionsunterricht in der Regelschule, um den Kindern eine religiöse Bildung und ein Hineinwachsen in ihre Glaubenstradition zu ermöglichen. Es ist deshalb wichtig, dass neben den christlichen Kirchen und den jüdischen Religionsgemeinschaften auch die anderen Religionsgemeinschaften in die Struktur
15 unseres Religionsverfassungsrechts hineinwachsen und die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um ihren eigenen Religionsunterricht an Schulen erteilen zu können.

Das geht aber nicht ohne eine gewisse Institutionalisierung auf Seiten der Religionsgemeinschaften. Unser Religionsverfassungsrecht verlangt
20 Religionsgemeinschaften, die fest organisiert sind und verbindliche Ansprechpartner haben. Wir ermutigen und unterstützen deshalb die Verbände auf diesem Weg, denn wir haben ein Interesse daran, dass die verschiedenen Religionsgemeinschaften an den Schulen präsent sind. Diese Präsenz fördert eine gesellschaftliche Integration der Religionsgemeinschaften und regt zum Dialog mit Andersdenkenden bzw.
25 Andersgläubigen sowie zu Respekt und Toleranz gegenüber anderen Vorstellungen und Werten an.

⁵ Dabei geht es um den islamisch-sunnitischen Religionsunterricht. Die Aleviten werden als eigene Religionsgemeinschaft behandelt und haben einen eigenen Religionsunterricht.

Dabei ist analog zum Vorgehen in Nordrhein-Westfalen und in Übereinstimmung mit der Roadmap der grünen Bundestagsfraktion vom Juni 2012⁶ für eine Übergangszeit auch mit kreativen Zwischenlösungen zu arbeiten, bis die Religionsgemeinschaften alle Strukturfragen geklärt haben.

- 5 Zweitens ist es nötig, dass die Länder das Gespräch mit den Religionsgemeinschaften suchen, die bereits einen konfessionellen Religionsunterricht anbieten, damit sie ihr Konzept für die integrativen Phasen öffnen. Der staatliche Partner kann hier jedoch nur einen Gesprächsanstoß geben und sein dringendes Interesse formulieren; in die Gestaltung des religionsdidaktischen
- 10 Konzeptes eingreifen darf er nicht. Eine vertragliche Festschreibung sollte allerdings angestrebt werden.

Kirchensteuer

- Die staatliche Kirchensteuerverwaltung und mit ihr die Kirchenaustrittsregelungen
- 15 stoßen in der Öffentlichkeit häufig auf Unverständnis. Dass die Verwaltungshilfe eine kostenpflichtige Dienstleistung des Staates ist, ist Vielen nicht bewusst. Die radikale Lösung laizistischer Provenienz, die Kirchensteuer abzuschaffen und den Kirchen allein ihre Mittelbeschaffung zu überlassen, entzöge den Kirchen einen Großteil ihrer finanziellen Möglichkeiten, machte die Erhebung progressiver Mitgliedsbeiträge
- 20 faktisch unmöglich und beraubte sie damit der Möglichkeit, als sinnstiftende Gemeinschaften einen Beitrag von gesamtgesellschaftlichem Nutzen zu leisten. Durch die Anknüpfung an die Einkommensteuer ist die kirchliche Beitragserhebung in so hohem Maße gerecht und solidarisch geordnet wie bei keiner anderen zivilgesellschaftlich tätigen Gemeinschaft.
- 25 Die moderne säkulare Antwort versteht sich bewusst im Sinne aktiv zu fördernder Religionsfreiheit und stellt daher eine staatlich unterstützte Erhebung der Kirchenbeiträge nicht grundsätzlich infrage.

⁶ http://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/fraktion/beschluesse/Islam.pdf

Weil grüne Gesellschaftspolitik Pluralitätspolitik ist, wollen wir darüber hinaus die Schaffung eines neuen Rechtsinstitutes prüfen, das es weiteren gemeinnützigen oder mildtätigen Gemeinschaften ermöglicht, in ähnlicher Form effektiv progressive Beiträge mit Unterstützung des Staates zu erheben, sofern sie diese Dienstleistung ebenso bezahlen.

Unabhängig davon ist eine bundesweite Vereinheitlichung der Kirchenaustrittsgebühren aus Gleichheitsgründen erforderlich und kann schnell umgesetzt werden.

10 **Rundfunkräte**

Dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften Vertreter in die Rundfunkräte entsenden dürfen, wird immer wieder infrage gestellt. Manche laizistische Kritik daran kann nur schlecht verbergen, dass dahinter eigentlich die Kritik an einzelnen kirchlichen Positionen und Moralvorstellungen steht, deren Einfluss man zurückdrängen will. Das ist jedoch pluralismusfeindlich und freiheitsfeindlich, denn schließlich sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften nur eine Stimme in dem vielstimmigen Konzert von Standpunkten, die in den Rundfunkräten ihren Niederschlag finden. Neben ihnen sitzen Vertreter von Sport-, Kultur-, Bildungs- und Wirtschaftsverbänden, um nur einige zu nennen. Aus säkularer Perspektive ist jedoch in einem pluralen Gemeinwesen die Beteiligung weltanschaulicher Gemeinschaften in öffentlich-rechtlichen Rundfunkräten nicht nur nicht zu kritisieren, sondern zur Gewährleistung der Pluralität im Gegenteil unbedingt erforderlich.

Blasphemieparagraf

Zu einer offenen und pluralen Gesellschaft gehört der Dissens und der Meinungsstreit. Dieser muss frei ausgetragen werden können und darf keinen unnötigen Beschränkungen unterliegen. Religiöse und weltanschauliche Bekenntnisse gehören zu dieser Meinungspluralität hinzu, sie müssen jedoch keinen besonderen Schutz beanspruchen.

Die Standpunkte der Religionsgemeinschaften können Kritik erfahren genau wie andere auch. Sie brauchen keinen besonderen Schutz. Aus diesem Grund halten wir den sog. „Blasphemie-Paragrafen“ im Strafgesetzbuch für entbehrlich. Das setzt allerdings auch den Respekt vor den innersten Überzeugungen anderen Menschen und Gemeinschaften voraus.

Bestattungsrecht

Der Staat muss auch im Bestattungsrecht den Religionsgemeinschaften den Freiheitsraum eröffnen, damit sie sich frei entfalten können. Die momentanen Regelungen in einigen Bundesländern sind oft veraltet und wirken sich heute diskriminierend gegenüber muslimischen Bestattungsriten aus. Manche Vorschriften, die ehemals wegen des Seuchenschutzes durchaus sinnvoll waren, sind ohnehin durch die modernen Hygienestandards obsolet. Eine Liberalisierung des Bestattungsrechtes in den Bundesländern, die dies noch nicht vollzogen haben, im Hinblick auf den Zeitpunkt der Bestattung, den Sargzwang sowie die Möglichkeit der Bestattung in Friedwäldern, erscheint uns deshalb geboten. Gleichwohl soll diese Liberalisierung kein Freibrief dafür werden, sozial Bedürftigen ein angemessenes Begräbnis vorzuenthalten.

Staatsverträge

Mehrere Länder haben in letzter Zeit mit Kirchen, Religionsgemeinschaften oder islamischen Verbänden vertragliche Vereinbarungen getroffen und so das Miteinander im Sinne der kooperativen Trennung auf verbindliche Grundlagen gestellt, z.B. hinsichtlich der Ausübung religiöser Praktiken (Feiertage, Bestattung, Seelsorge) und der Errichtung von Sozial- und Bildungseinrichtungen. Solche Verträge bringen einerseits das Bekenntnis dieser Kirchen, Religionsgemeinschaften und Verbände zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen und andererseits deren Akzeptanz als staatlicher Vertragspartner zum Ausdruck.

Wo auf Seiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und der Verbände die religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, können solche Verträge ein pluralismusförderliches Instrument sein, mit dem der

Staat seiner Aufgabe nachkommt, den Bürger_innen und ihren Gemeinschaften Anerkennung auszusprechen und ihnen Freiheitsräume zu schaffen, die sie selbständig ausfüllen können. In diesen Verträgen werden diese Räume definiert und so für beide Seiten Rechtssicherheit geschaffen.

- 5 Wir sehen derzeit einen besonderen Bedarf für solche vertraglichen Regelungen im Blick auf die islamischen Verbände. Aber selbstverständlich können solche Verträge auch für andere Gemeinschaften sinnvoll sein, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Auch hier gilt – wie beim Religionsunterricht – dass unser Religionsverfassungsrecht von den Verbänden und Religions- bzw.
- 10 Weltanschauungsgemeinschaften einen gewissen Institutionalisierungsgrad verlangt.